

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 290-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.762

Eingereicht am: 11.12.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Guggisberg (Kirchlindach, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 07.03.2019

RRB-Nr.: 697/2019 vom 26. Juni 2019
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Die Abfallverordnung ist sachgerecht umzusetzen!

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Es sind Massnahmen zu treffen, dass die revidierte Abfallverordnung des Bundes in den Gemeinden so umgesetzt wird, dass kleine Filialen von Unternehmen mit schweizweit mehr als 250 Vollzeitangestellten an der bisherigen bewährten Entsorgungslösung der Standortgemeinden festhalten können.
2. Sollte eine Umsetzung im Sinn von Ziffer 1 nicht möglich sein, hat sich der Regierungsrat auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Bundesvorgaben (Abfallverordnung bzw. Vollzugshilfe des Bundes dazu) entsprechend angepasst werden.

Begründung:

Die per 1. Januar 2019 revidierte Abfallverordnung des Bundes (VVEA) hat erhebliche Auswirkungen auf die Abfallentsorgung der Gemeinden. In der Schweiz sind die Gemeinden für die Entsorgung von Siedlungsabfällen zuständig. Durch eine Neudefinition von Siedlungsabfällen auf Stufe Bund gelten Kehricht und separat gesammelte Abfälle wie Grüngut, Glas, Papier, Karton und Metalle usw. aus Betrieben von Unternehmen mit 250 und mehr Vollzeitstellen nicht mehr als Siedlungsabfälle. Die Gemeinden sind daher neu nicht mehr zuständig und nicht mehr be-

rechtingt, diese Abfälle im Rahmen der Siedlungsabfallentsorgung von den betroffenen Betrieben entgegenzunehmen.

Die erheblichen Auswirkungen dieser Revision stossen bei vielen betroffenen Betrieben und Gemeinden auf Unverständnis. So können beispielsweise Bankfilialen, Tankstellen oder Kioske, die zu einer grösseren Kette mit schweizweit über 250 Vollzeitstellen gehören, ihre Abfälle nicht mehr bei der ordentlichen Kehrrihtabfuhr bereitstellen, sondern sind neu selbst für die Entsorgung ihrer Abfälle zuständig. Auch bei nur einem Kehrrihtsack pro Woche.

Die Neuregelung ergibt nur Sinn in Bezug auf Betriebe, die an einem Betriebsstandort grosse Abfallmengen verursachen, nicht aber in Bezug auf kleine Betriebe, bei denen wöchentlich kaum mehr als ein Sack Abfall anfällt. Erste Erfahrungen haben gezeigt, dass viele kleine Betriebe keine Änderungen wünschen. Für Filialen von Unternehmen mit kleinen Abfallmengen ist die Entsorgung über Dritte zu aufwändig. Sie möchten zu den gleichen Konditionen wie KMU oder Haushalte an der bewährten Entsorgungslösung der Standortgemeinde festhalten können.

Als eine der ersten Gemeinden im Kanton Bern hat die Stadt Bern zwar den erwähnten Filialen Ende November angeboten, die Abfälle weiterhin via «Entsorgung + Recycling Stadt Bern» entsorgen zu lassen. Allerdings zu anderen Konditionen als für Haushalte/KMU. Diese unterschiedliche Handhabung von Abfällen, die durch Haushalte/KMU bzw. durch Kleinstfilialen von grossen Unternehmen verursacht werden, hat einen riesigen Administrativ- und Kontrollaufwand zur Folge. Die Unterscheidung erweist sich weder als sachgerecht noch als nachvollziehbar.

Begründung der Dringlichkeit: Es wird Dringlichkeit verlangt, da die revidierte Abfallverordnung des Bundes (VVEA) bereits am 1. Januar 2019 in Kraft tritt.

Antwort des Regierungsrates

Die neue Verordnung des Bundes zur Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) Abfallverordnung vom 4.12.2015 ist bereits seit 1.1.2016 in Kraft. Die Neudefinition Siedlungsabfälle gilt ab dem 1.1.2019.

Mit der Motion Schmid wurde bereits 2006 gefordert, das Entsorgungsmonopol von Kantonen und Gemeinden für nichtspezifischen Gewerbekehrriht aufzuheben. Damit sollte es Industrie, Gewerbe, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetrieben zukünftig ermöglicht werden, ihre gemischten Abfälle selber zu entsorgen. Mit der Annahme der Motion Fluri («Keine vollständige Liberalisierung des Abfallmarktes für Gewerbekehrriht») wurde der vorliegenden Motion Schmid jedoch inhaltlich widersprochen. Beide Motionen wurden schliesslich im Rahmen der Erarbeitung der neuen Abfallverordnung abgeschrieben. Eine neue Definition für Siedlungsabfälle gemäss Motion Fluri wurde in den Verordnungsentwurf aufgenommen. Nach langen Diskussionen und Vernehmlassungen, über viele Jahre, wurde schliesslich die heute gültige Formulierung in die VVEA aufgenommen. Als «Siedlungsabfälle» gelten ab 1.1.2019:

- Abfälle, die aus Haushalten stammen
- Abfälle, die aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammen und deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.

Bereits bei den Vorarbeiten zur neuen Abfallverordnung und den vorgängig eingereichten Motionen (Schmid/Fluri) zeichneten sich mit der Neudefinition Siedlungsabfälle und der damit eingeleiteten Teilliberalisierung des Abfallmarktes verschiedene Herausforderungen für den Vollzug ab. Die Zeit bis zur Einführung der neuen Abfallverordnung wurde von den betroffenen Kreisen nicht entsprechend genutzt, um sich auf die Umstellung vorzubereiten.

Umsetzung im Kanton Bern

Im Juli 2018 informierte das AWA in einem Schreiben alle Berner Gemeinden über die bevorstehende Neudefinition Siedlungsabfall sowie mögliche Konsequenzen. Aufgrund der relativ komplexen Materie entschied das AWA zusätzlich, die Gemeinden bei der Umsetzung dieser Vorgabe mit geeigneten Informationen zu unterstützen. Bereits im Oktober 2018 erhielten sämtliche Gemeinden folgende Hilfsmittel via BSIG- und Mailversand zugestellt:

- Praxishilfe (Leitfaden für die Umsetzung)
- Listen mit den Unternehmungen, welche weniger als 250 Vollzeitstellen bzw. 250 und mehr Vollzeitstellen aufweisen
- 14 Musterbriefe für verschiedene Fälle und Adressaten

Die zwei Anliegen des Motionärs beurteilt der Regierungsrat wie folgt:

1. Die mit der Abfallverordnung eingeführte Neudefinition Siedlungsabfälle und deren Konkretisierungen in der entsprechenden Vollzugshilfe sind in Kraft und damit verbindlich. Eine Lockerung dieser Neuregelung ist nur auf politischem Weg mit einer entsprechenden Anpassung der bundesrechtlichen Verordnung möglich. Die fachgerechte Entsorgung von Siedlungsabfällen ist gemäss dem bernischen Abfallgesetz an die Gemeinden delegiert. Inwieweit diese nun Vollzugslösungen bevorzugen, welche sich ausserhalb des in der entsprechenden Vollzugshilfe definierten Rahmens befinden, liegt in ihrer eigenen Verantwortung und Kompetenz.
2. Der Regierungsrat stellt sich hinter die vom BAFU erarbeitete Vollzugshilfe und den damit vorgezeichneten, rechtlich korrekten Vollzug. Die Entsorgung von Siedlungsabfall ist im Kanton Bern Sache der Gemeinde. Entsprechend liegt es auch in ihrer Kompetenz und Verantwortung die Neuregelung korrekt umzusetzen. Die Kantonsverwaltung sieht sich in dieser Angelegenheit in erster Linie in einer beratenden Funktion.

Die Arbeiten in den betroffenen Berner Gemeinden für die Umsetzung der Neudefinition Siedlungsabfälle gemäss der neuen Abfallverordnung des Bundes sind heute bereits stark fortgeschritten. Konkrete Massnahmen wurden zum Teil bereits eingeleitet oder stehen kurz bevor. Der Regierungsrat erachtet den Initialaufwand für die Umsetzung dieser Neuregelung zwar für alle Betroffenen als erheblich. Er geht aber davon aus, dass sich der Aufwand nach Etablierung des neuen Systems wieder einpendelt. Er sieht daher keinen Handlungsbedarf im Sinne der vorliegenden Motion.

Verteiler

- Grosser Rat